

Was wird sein, wenn ich mal nicht mehr bin?

Eigentlich ist es nie zu früh, sich diese Frage zu stellen...

Nur ein Testament gibt einem die Gewissheit, dass die Hinterlassenschaft wirklich den Menschen und Institutionen zugute kommt, die einem etwas bedeuten.

Sie schaffen eine klare Situation und vermeiden, dass es bei Ihren Angehörigen zu Missverständnissen oder gar Streitigkeiten kommt. Es ist deshalb auch sinnvoll, ein Testament zu machen, wenn man nicht sehr vermögend ist.

Dieser kleine Ratgeber soll Ihnen einige wichtige Zusammenhänge rund um die Regelung der Hinterlassenschaft aufzeigen und Ihnen helfen, ein rechtsgültiges Testament zu machen.

Immer wieder wird der TierRettungsDienst in Testamenten mit einem Vermächtnis oder einer Erbeinsetzung bedacht. Diese Mittel machen unsere Arbeit überhaupt erst möglich und gewährleisten, dass verletzte, ausgesetzte und gefundene Tiere auch in Zukunft eine Chance auf ein würdiges Leben erhalten. Der letzte Wille grossherziger Menschen bedeutet Schutz, Sicherheit und Hilfe für so manche Tiere in Not.



TIERRETTUNGSDIENST

& TIERHEIMPFÖTLI

Leben hat Vortritt

Die sechs Schritte zum Testament

Der erste Schritt

Verschaffen Sie sich einen Überblick über Ihr Vermögen und die Wertgegenstände, die Sie besitzen. Beziehen Sie auch Objekte mit ein, die für Sie einen immateriellen Wert haben. Versuchen Sie, sich bei Objekten eine Vorstellung ihres Wertes zu machen. Wenn Sie es ganz genau wissen wollen, lassen Sie Schmuckstücke, Antiquitäten, Kunstobjekte oder andere Wertgegenstände von Experten einschätzen. Die beigefügte Checkliste leistet Ihnen für die Erstellung eines vollständigen Inventars nützliche Dienste.



Der zweite Schritt

Gehen Sie im Geiste die Menschen oder Organisationen durch, die Ihnen etwas bedeuten und die Sie begünstigen wollen.

Der dritte Schritt

Überlegen Sie sich in aller Ruhe, wen Sie begünstigen möchten und welche Beträge und Objekte den erbberechtigten Personen und Organisationen zugute kommen sollen. Nehmen Sie sich Zeit für Ihre Entscheidungen. Die Festlegung der Erben ist eine sehr anspruchsvolle Aufgabe, die nicht von heute auf morgen erledigt werden kann.

Der vierte Schritt

Erstellen Sie einen ersten Testamentsentwurf. Überprüfen Sie, ob Sie an alle gedacht haben, die Sie begünstigen möchten. Nehmen Sie allenfalls Korrekturen vor. Es kann sicher nicht schaden, wenn Sie den Entwurf überschlafen und ihn später nochmals unvoreingenommen durchlesen.

Der fünfte Schritt

Setzen Sie das Testament auf. Damit es rechtsgültig ist, müssen Sie einige wichtige Punkte beachten:

- Das Testament muss vom Anfang bis zum Schluss von Hand geschrieben werden.
- Vermerken Sie handschriftlich den Ort, wo Sie das Testament verfasst haben und das komplette Datum mit Jahr, Monat und Tag. Als Überschrift wählen Sie eine Formulierung wie «Testament», «Letztwillige Verfügung» oder «Letzter Wille».
- Vergessen Sie nicht das Testament zu unterschreiben.
- Auch Nachträge und Ergänzungen müssen handschriftlich erfolgen und mit Ort, Datum und Unterschrift versehen sein.

Der sechste Schritt

Sicher wünschen Sie, dass Ihr Testament nach Ihrem Ableben in die richtigen Hände gerät. Übergeben Sie es deshalb der Obhut einer Vertrauensperson, einem Notar oder einer amtlichen Stelle. Wenn Sie eine amtliche Stelle bevorzugen, erkundigen Sie sich am besten bei Ihrer Gemeindeverwaltung oder Ihrem Kreisbüro. Sie können ja zur Sicherheit zu Hause einen Vermerk hinterlegen, wo sich Ihr Testament befindet.

Nach Ihrem Ableben wird das Testament eröffnet. Das heisst, dass Ihr letzter Wille den erbberechtigten Personen und Organisationen zur Kenntnis gebracht wird.

Die korrekte Erstellung Ihres Testamentes ist von entscheidender Bedeutung. Formfehler, unklare Formulierungen oder die Verletzung der Pflichtteilsansprüche können das Testament ungültig bzw. anfechtbar machen oder unter den Erben zu Missverständnissen führen. Am besten legen Sie Ihr Testament einer rechtskundigen Vertrauensperson zur Durchsicht vor. Zum Beispiel einem Notar oder Anwalt.



Fragen rund um das Testament

«Warum soll ich ein Testament machen?»

Mit einem Testament stellen Sie sicher, dass Ihrem letzten Willen entsprochen wird. Sie bestimmen, was mit Ihrem Nachlass geschehen soll. Ein Testament schafft klare Verhältnisse, verhindert Meinungsverschiedenheiten unter den Erben und vereinfacht die Erbteilung.



«Was geschieht, wenn ich kein Testament mache?»

Wenn kein Testament vorliegt, kommt die vom Gesetzgeber vorgesehene Erbfolge zur Anwendung. Erbberechtigt sind dann in erster Linie die Kinder, die zu je gleichen Teilen begünstigt werden, und der Ehepartner. Sind keine nächsten Verwandten vorhanden, kommen entfernte Verwandte zum Zuge. Wenn keine Grosseltern oder deren Nachkommen vorhanden sind und Sie kein Testament machen, wird automatisch der Staat zum Alleinerben.

«Habe ich eine Alternative zum eigenhändigen Testament?»

Anstatt Ihr Testament selbst von Hand zu schreiben, können Sie es auch unter Mitwirkung zweier Zeugen von einer Urkundsperson (Notar, Gemeindefschreiber o.ä.) verfassen und beurkunden lassen. Diese Form nennt man das «notarielle Testament». Der Vorteil besteht darin, dass dieses Testament mit Sicherheit rechtlich korrekt ist und schwieriger angefochten werden kann. Sie empfiehlt sich v.a. bei begüterten Personen.

«Kann ich bei der Erbschaftsregelung über meinen ganzen Besitz frei verfügen?»

Im Prinzip ja. Aber falls durch Ihre Verfügung sogenannte Pflichtteile verletzt werden, kann es zu einer Anfechtung des Testaments kommen. In der Schweiz gewährt das Gesetz den nächsten Verwandten einen gewissen Schutz. Kinder und Ehepartner haben Anrecht auf einen Pflichtteil. Wenn keine Kinder und kein Ehepartner da sind, gilt dieses Anrecht für Eltern. Die Höhe des Pflichtteils hängt vom Verwandtschaftsgrad der Erben ab. Geschwister und Grosseltern haben kein Anrecht auf einen Pflichtteil.

«Ich bin alleinstehend. Wie sieht es dann aus?»

Wenn keine pflichtteilgeschützte Erben vorhanden sind, können Sie völlig frei entscheiden. Mittels eines Testamentes können Sie Ihr gesamtes Erbe einer Person oder einer gemeinnützigen Organisation vermachen, ohne dass die Möglichkeit einer Anfechtung besteht.

«Was kann ich einer gemeinnützigen Organisation wie dem TierRettungs-Dienst hinterlassen?»

Eine gemeinnützige Organisation kann genau wie jede natürliche Person mit Geldbeträgen, Immobilien, Wertsachen, Kunstgegenständen, Versicherungen usw. begünstigt werden.



«Wie steht es mit der Erbschaftssteuer?»

In der Regel wird auf Ihrem Nachlass eine Erbschaftssteuer erhoben. Hingegen sind Vermächtnisse oder Erbschaften zugunsten einer gemeinnützigen Organisation wie TierRettungsDienst praktisch in der ganzen Schweiz von der Erbschaftssteuer befreit. Im übrigen ist die Erbschaftssteuer von Kanton zu Kanton unterschiedlich geregelt.

«Wer kann mich beraten? Wem darf ich vertrauen?»

Für die Niederschrift eines einfachen Testaments ist keine fachliche Unterstützung nötig. Dennoch kann es nützlich sein, das Testament einem Notar oder Anwalt vorzulegen. Denn Ihr letzter Wille soll nicht durch ungenaue oder nicht korrekt abgefasste Formulierungen beeinträchtigt werden. Bei komplizierteren Verhältnissen wenden Sie sich am besten an eine auf Erbrecht spezialisierte Juristin oder einen Juristen.

Wie geben Sie Ihrem Willen Ausdruck, die Arbeit des TierRettungsDienstes mit einem Vermächtnis oder einer Erbschaft zu unterstützen?

Ganz einfach: Diese Regelung ist ebenfalls ein Bestandteil des Testamentes. Sie haben verschiedene Möglichkeiten, den TierRettungsDienst zu begünstigen. Mit einem Vermächtnis können Sie dem TierRettungsDienst einen bestimmten Betrag oder Sachwerte wie Immobilien, Wertschriften, Kunstwerke und anderes hinterlassen.

Sie können den TierRettungsDienst auch als Miterbin einsetzen. Der TierRettungsDienst wird in diesem Fall Mitglied der Erbengemeinschaft.

Wenn keine Angehörigen da sind, die auf einen Pflichtteil Anspruch haben, können Sie den TierRettungsDienst auch als Alleinerben einsetzen.

Durch eine Nacherbeneinsetzung können Sie bestimmen, dass Ihr Erbe zuerst einer bestimmten Person (z.B. dem Ehepartner) zugute kommt. Nach deren Ableben (oder beim Eintritt einer anderen von Ihnen formulierten Bedingung) soll der verbleibende Rest an den TierRettungsDienst gehen.

